



**ver.di Landesbezirk Berlin-Brandenburg –  
Fachbereich Gesundheit, soziale Dienste, Wohlfahrt und Kirchen**

## **Schmähpreis für Diakonie: Schwarzes Schaf an das Diakonische Werk Berlin Brand- enburg schlesische Oberlausitz (DWBO) verlie- hen**

## **Schiedsverfahren gegen Vorstand der Ar- beitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretun- gen (AGMV): Vergleich**

Liebe Mitarbeitervertreterinnen und -vertreter, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, liebe Kolleginnen und Kollegen in den Einrichtungen des DWBO,

dieser 8.März war ein denkwürdiger Tag: Das DWBO bekam von der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di und der AGMV ein, eigentlich recht niedliches, „Schwarzes Schaf“ als Schmähpreis verliehen.

Ca. 30 unermüdliche Mitarbeitervertreter/innen und Mitarbeiter/innen aus Einrichtungen des Diakonischen Werkes hatten sich, trotz des sehr kurzen Zeitvorlaufes und strömenden Regens dazu in der Paulsenstraße versammelt.

Die Frauen, die an der Aktion teilnahmen, wurden vom AGMV-Vorstand persönlich mit einer Rose und den besten Wünschen zum Internationalen Frauentag begrüßt.

**Meike Jäger, ver.di Landesbezirksfachbereichsleiterin für Gesundheit, Soziale Dienste, Wohlfahrt und Kirchen** begann die Kundgebung mit der Feststellung, dass die AGMV sich lange bemüht habe, die Aufsichtsgremien des DWBO durch interne Schreiben und Gespräche dazu zu bringen, gegenüber den Mitgliedern strenger auf die Einhaltung des geltenden Arbeitsrechts AVR.DWBO zu achten. Erst als all diese Bemühungen nichts gefruchtet hatten, so Jäger, habe sich der AGMV-Vorstand entschlossen, eine Liste mit teilweise oder in Gänze vom geltenden Arbeitsrecht abweichenden Einrichtungen zu veröffentlichen und in´s Internet zu stellen. Dieser mutigen Entscheidung zollte sie Respekt und Anerkennung. Zugleich stellte sie die Verleihung des „Schwarzen Schafes“ in den Kontext, den öffentlichen Druck auf das DWBO zu erhöhen, um so darauf hinzuwirken, dass mehr Mitgliedseinrichtungen das geltende Arbeitsrecht korrekt einhielten. **Jäger wies zudem darauf hin, dass der Abschluss eines Tarifvertrages Soziales mit der Gewerkschaft ver.di auf Augenhöhe für die Diakonie und Caritas die Chance beinhaltet, diesen in einem zweiten Schritt für allgemeinverbindlich erklären zu lassen und damit auch private Dumpinganbieter einzufangen.**

**Für den AGMV-Vorstand machte Markus Strobl, zugleich Mitglied der regionalen arbeitsrechtlichen Kommission,** deutlich, dass es neutrale Tarifvergleiche kaum gäbe und diejenigen,

die die Arbeitgeber zum Beispiel in der laufenden Entgeltsschlichtung vorgelegt hatten, natürlich auch interessengeleitet seien. Ein Nachrechnen, nicht von ver.di, im Auftrag der Arbeitnehmerseite habe etwa ergeben, dass die prozentualen Entgeltsteigerungen von 2003 bis 2011 in Entgeltgruppe 7 gerade einmal etwas über 10% ausmachten, was – Inflationsrate abgezogen – Reallohnverlust ergebe. Im Übrigen sei das Berechnungsmodell des von ver.di – erstellten und von AGMV und ver.di versandten Tarifvergleiches im Internet transparent dargestellt. Fakt sei, dass die AVR.DWBO gegenüber den AVR.DWEKD und erst recht gegenüber dem öffentlichen Dienst deutlich niedrigere Löhne festlege und hier Nachholbedarf bestehe. Die Forderung, 3% + Inflationsausgleich sei gegenüber den Forderungen in den aktuellen Tarifverträgen von öffentlichem Dienst und anderen Branchen eher moderat. Ein Abschluss läge bei der Post vor: 4% bei einem Jahr Laufzeit. Dieses sei der Rahmen, der zu beachten sei. Die von den Arbeitgebern für den Westbereich –gegenfinanzierungsbereinigten– angebotenen 0,7% seien indiskutabel.

**An konkreten Beispielen machte Strobl deutlich, wie oft und wie lange – über Jahre – der AGMV-Vorstand gegenüber Vorstand und Diakonischem Rat (DR) des DWBO intern, schriftlich und in Gesprächen, darauf gedrungen habe, vom geltenden Arbeitsrecht abweichende Einrichtungen wieder zu diesem zurückzuführen. All das habe nichts genutzt. Der ehemalige DWBO-Vorstand Dane habe in einem Gespräch gesagt, man werde kaum jemanden ausschließen, da man als Werk auf die Mitgliedsbeiträge angewiesen sei. Der Ausschluss aber sei, bisher, die einzige in der Satzung vorgesehene Sanktion, die den Mitarbeitenden auch nicht unbedingt nütze, so Strobl. Über Sanktionen unterhalb des Ausschlusses habe man sich offensichtlich keinerlei Gedanken gemacht.**

Die AVR.DWBO lassen, betonte Strobl, bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten und Vorliegen der Bedingungen mit Öffnungsklauseln Gehaltsabsenkungen summiert bis zu ca.27% zu. Bedingung sei allerdings das Offenlegen der Zahlen gegenüber der örtlichen MAV-en.

Wenn das geschehe, sei es in Ordnung. Zahlreiche Geschäftsführer wollten es jedoch nicht und gingen einfach eigene Wege.

**Hinter vorgehaltener Hand beklagten auch Leitungsverantwortliche aus anderen Diakonischen Werken, dass das DWBO mit seiner Laissez-Faire Haltung zum Arbeitsrecht der Diakonie den Prozess gegen ver.di vor dem Bundearbeitsgericht wegen des Streikrechts verhandeln könne.**

Im Übrigen sei festzuhalten: **Rein rechtlich sei nur das, was in Arbeitsrechtlichen Kommissionen und diesen zugeordneten Schlichtungen entschieden werde, Dritter Weg.** Ausnahmegenehmigungen durch den DR – als Beschlussgremium ein reines Arbeitgebergremium- seien, egal ob die örtliche MAV diese mit trage oder nicht, Arbeitsrecht nach Gutsherrenart auf dem ersten Weg.

Wegen der direkten wirtschaftlichen Abhängigkeit der örtlichen MAV von ihrer Leitung verbiete das Mitarbeitervertretungsgesetz zu Recht, dass vor Ort, über erlaubte Öffnungsklauseln hinaus, über Lohn und andere Arbeitsbedingungen verhandelt werde.

Manche MAV-en setzten sich leider in vorseilendem Gehorsam darüber hinweg, andere leisteten jahrelang Widerstand gegen Hausregelungen, müssten dann aber doch diesen Weg gehen, da die Mitarbeitenden in einseitig vom Arbeitgeber festgelegten Arbeitsbedingungen keinerlei Gehaltsentwicklung hätten, was als Druckmittel gegenüber der MAV genutzt werde, einer Hausregelung zuzustimmen. Diese müsse, so Strobl, anfangs materiell nicht einmal schlecht sein. Äußerst problematisch sei jedoch die Weiterentwicklung. Wie wolle man, ohne Gewerkschaft und ohne einen größeren Bezugsrahmen wie das DWBO und dessen AVR überhaupt perspektivisch angemessene Gehaltserhöhungen durchsetzen, von der weiteren arbeitsrechtlichen Zersplitterung, der die Kirche gerade wehren will, ganz abgesehen?

**Man sei, so Strobl, zunehmend desillusioniert, was die Diakonie betreffe. Vor einigen Jahren habe sich auch der AGMV-Vorstand nicht vorstellen können, dem DWBO einen solchen Schmähpriest zu verleihen. Man habe aber bitter lernen müssen, dass auch die Diakoniever-**

antwortlichen nur auf öffentlichen Druck reagierten. Nach Veröffentlichung der Abweichterliste habe der DR zumindest keine weiteren Ausnahmegenehmigungen zum Abweichen vom Arbeitsrecht mehr erteilt. Da es aber üblich sei, dass die Einrichtungen nicht so, wie man es sonst als Bürger kenne, erst nach Genehmigung eines Antrages entsprechend handeln, sondern bereits eigene Regelungen nach Gutdünken praktizierten und erst dann, wenn das publik werde einen Antrag nachreichen, sei den Mitarbeitenden mit der Nichtbearbeitung der Anträge noch nicht gedient. Auch daher die heutige Preisverleihung, um den Druck auf die Verantwortlichen des DWBO zu erhöhen.

Man sei dabei zu klären, ob sich das Diakonische Werk der EKD nicht an einem sinnvollen Lobby-„Bündnis für gute Pflege“ beteilige, weil man mit ver.di nicht an einem Tisch sitzen wolle. Sei dies so, wäre es skandalös. Zudem habe der Diakonievvertreter bei der Festlegung des Pflegemindestlohnes auf Bundesebene einen höheren Mindestlohn mit verhindert.

**„Schwarze Schafe und deren Übergabe“, so schrieb der DWBO-Vorstand im Vorfeld an ver.di-Landeschefin Stumpfenhusen, „seien im DWBO nicht erwünscht. Nur für weiße und diakoniefarbene Schafe sei dort Platz.“**

**Strobl begrüßte, dass das DWBO mit dem Herstellen und Aufhängen von „blauen Diakonieschafen“ Kreativität und Kampagnenfähigkeit beweise, auch wenn sich diese zunächst gegen die Vertreter der eigenen Mitarbeitenden und gegen ver.di richteten.**

**In einem nächsten Schritt sei es erforderlich, diese Kampagnenfähigkeit, gemeinsam mit AGMV und ver.di, erfolgreich gegenüber Kostenträgern und Politik zu beweisen.**

Im Übrigen sei man, auch wenn man desillusioniert weiter im dritten Weg mitarbeite, selbstverständlich überzeugt, dass auch Diakoniemitarbeitende das Streikrecht als Grundrecht hätten.

Wenn die Diakonie ihren eigenen Regelungen nicht stringenter zur Durchsetzung ver helfe, sei es an den Mitarbeitenden, zu erkennen, dass sich nichts bewegt, wenn sie sich nicht bewegen.

**Berno Schuckardt-Witsch, ver.di – Sekretär, berichtete von mehreren Warnstreiks in Niedersachsen, wo die AGMAV sich vom Dritten Weg verabschiedet habe und einen Tarifvertrag fordert.**

**Zudem verwies er angesichts des Frauentages auf die im Vergleich zu „Männerbranchen“ deutlich schlechtere Bezahlung der typisch diakonischen Erziehungs- und Pflegeberufe ebenso, wie darauf, dass sich innerhalb der Diakonie in den besser bezahlten Berufsfeldern überwiegend Männer befänden.**

**Auch er bezeichnete einen Sozialen Flächentarifvertrag als anstrebenswertes und sinnvolles Ziel.**

**Meike Jäger grüßte die Warnstreikenden im Berliner und Brandenburger öffentlichen Dienst und beendete die Kundgebung, indem sie dem verwaisten Schwarzen Schaf einen Flyer umhängte, auf dem in Kurzform die Gründe für seine Verleihung standen( Anlage), da seitens des DWBO-Vorstandes niemand das süße Tier entgegen nahm.**

**Der Geschäftsführer einer Diakoniestation hatte den AGMV-Vorstand verklagt, weil er seine Einrichtung zu Unrecht auf der Abweichterliste der AGMV wählte, was Anlass für die Verleihung des „Schwarzen Schafes“ war.**

Nachdem in „Selbsthilfe“ der Raum getauscht wurde, da im vorgesehenen trotz vorheriger Bitte zahlenmäßig nicht einmal die auch namentlich beklagten Mitglieder des AGMV-Vorstandes Platz gefunden hatten, ging das Verfahren mit zahlreichen Zuschauern in seine zweite Runde, die notwendig wurde, weil in der ersten einer der Beisitzer als befangen abgelehnt wurde.

Die Vorsitzende machte deutlich, dass sie im konkret vorliegenden Falle voraussichtlich die Schweigepflicht höher gewichten würde, als das Recht auf öffentliche Information durch den AGMV-Vorstand.

Der beklagte AGMV-Vorstand wiederum trug sowohl rechtlich über die ihn vertretende Anwältin, als auch politisch, seine Gegenargumente vor.

Die Kammervorsitzende legte dem beklagten AGMV-Vorstand ebenso wie dem beklagten Geschäftsführer indes einen Vergleich nahe.

Nach einer Beratung der anwesenden Vorstandsmitglieder mit ihrer Anwältin wurde folgender Vergleich geschlossen:

**„Unter Wahrung der jeweiligen Rechtsposition wird der AGMV-Vorstand die in den streitgegenständlichen Listen (im Internet) aufgeführte Diakoniestation aus diesen entfernen und der Geschäftsführer seinen Antrag gegen den AGMV-Vorstand zurück ziehen.“**

Dieser Schritt wurde aus taktischen Gründen vom AGMV-Vorstand für sinnvoll gehalten.

Der Vergleich gilt nur für die konkret benannte DS.

**Der AGMV-Vorstand wird die Liste entsprechend aktualisieren und darüber hinaus qualifiziert differenzieren.**